

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 11

Artikel: Bündnerisches Ruhetagsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 11
BASEL, 13. März 1930

Nº 11
BALE, 13 mars 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.
ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins



Organe et propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag mit illustrierter Monatsbeilage: „Hotel-Technik“

Neuunddreissigster Jahrgang Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis avec Supplément illustré mensuel: «La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riessen

TELEPHON Safran No. 11.52

Rédaction et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques postaux No. V 85

ZIKA

Zürich, Internat. Kochkunst - Ausstellung, 31. Mai bis 30. Juni 1930

Veranstaltet von den beauftragten und ermächtigten Sektionen des Schweizer Hotelier-Vereins, des Schweiz. Koch-Verbandes, der Union Helvetica und vom Wirtverein des Bezirkes und der Stadt Zürich

An die verehrl. Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins!

Beachtung der Fachwelt anempfohlen werden darf.

Die ZIKA dient neben diesen rein beruflichen Bestrebungen zur Höherentwicklung unseres Köchstandes auch der Förderung der unserem Hotel- und Gastwirtsgewerbe anverwandten Industrien und Gewerbe. Ferner ist dem Nahrungsmittelmarkt, von der Urproduktion bis zur industriellen Verarbeitung, in der Ausstellung breiter Raum gewährt.

So bringt die Ausstellung eine vorbildliche Zusammenarbeit aller schaffenden Kräfte und sie verdient die geschlossene Unterstützung unserer, an ihrem guten Gelingen vorab interessierten Fachkreise.

Wir richten deshalb an Sie die freundliche Einladung, durch Ihre aktive Beteiligung und Beschickung dieses grosse Werk beruflicher Gemeinschaftsarbeit zu krönen.

Die Ausstellungsleitung wird es sich zur Ehre machen, allen Ihren Wünschen und Anregungen als Aussteller nach bester Möglichkeit Rechnung zu tragen. Wir hoffen daher, dass die ZIKA durch die machtvolle Mitwirkung und Unterstützung aus allen Teilen unseres schönen Schweizerlandes beitragen wird, den hohen Ruf unseres Hotel- und Gastwirtsgewerbes und unserer Köchenschaft vor einem ausgewählten, internationalen Forum zu mehren und zu festigen.

Zürich, im Februar 1930.

Für das Organisations-Komitee der ZIKA

Der Präsident: C. H. Kracht. Der Sekretär: Max Schudel.

Ausstellungsbedingungen und Prospekte können kostenlos vom Sekretariat der ZIKA, Thalacker 34, Zürich (Tel. Hott. 73.59) bezogen werden.

Die Frage des Schlichtungsverfahrens rief ebenfalls längerer Diskussion. Unter der Voraussetzung des guten Funktionierens der Kontrollvorschriften wird, soweit die Anwendung des Ruhetagsgesetzes in Frage kommt, darauf verzichtet, dagegen soll ein solches Schlichtungsverfahren angestrebt werden für die sonstigen Streitigkeiten zwischen Hoteliers und Angestellten, namentlich auch für Klagen über schlechte Ernährung, Unterkunftsverhältnisse etc.

Wie weiter beschlossen wurde, soll die Vereinbarung für die Parteien unpräjudizierbar sein für die kommenden Verhandlungen betr. das Eidgen. Ruhetagsgesetz. Andererseits ist hinsichtlich der Anpassung an das kantonale Gesetz die Meinung die, dass über die ganze Materie eine Vereinbarung zwischen den organisierten Arbeitgebern und den organisierten Arbeitnehmern getroffen werden soll. Dabei sollen Ansicht des Verhandlungsleiters (Reg.-Rat Dr. Ganzoni) aber auch das kant. Arbeitersekretariat und das christlichsoziale Arbeitersekretariat beigezogen werden, da sie die Kategorien der Nichtorganisierten vertreten.

Soweit im Auszuge die materiellen Beschlüsse der Konferenz. Der Entwurf der Vereinbarung soll nun zunächst zwischen den Interessenten bereinigt und alsdann den Kurortvertretern sowie dem zuständigen Departement vorgelegt werden. Der Vorsitzende der Konferenz behält sich, für sich sowohl wie für den Gesamtregierungsrat, die definitive Zustimmung vor, speziell auch hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen.



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

Robert Aeschlimann

Besitzer des Hotel Ruof, Bern

am 9. März nach langer Krankheit im Alter von 59 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes
Der Zentralpräsident:
Dr. H. Seiler.

Vereinsnachrichten

Obacht! Autorgebühren!

Die „Sacem“ wartet uns soeben mit Drohungen auf, wenn auch nur telefonisch durch ihren Anwalt. Wir ersuchen daher unsere sämtlichen Mitglieder, welche Orchester besitzen und nicht in einem Vertragsverhältnis zur „Sacem“ stehen, folgendes zu beobachten:

1. die Orchester zu veranlassen, ungeschützte Stücke zu spielen;
2. unter keinen Umständen irgendwelche Programme aufzulegen oder durch die Musiker und event. andere Drittpersonen mitzuteilen, welche Stücke gespielt werden;
3. auf keine Drohungen, Forderungen etc. der „Sacem“ und ihrer Vertreter einzugehen, sondern davon das Zentralbureau zwecks Einholung von Weisungen zu benachrichtigen.

Bündnerisches Ruhetagsgesetz

Unter Vorsitz von Herrn Regierungsrat Dr. Ganzoni fand am 1. März in St. Moritz eine Konferenz zwischen dem Bündner Hotelier-Verein und den Personalverbänden statt, zwecks Herbeiführung einer Vereinbarung über die Anwendung des kantonalen Ruhetagsgesetzes in der Hotellerie. Die Verhandlungen, an denen auch offizielle Vertreter der Kurorte teilnahmen, schlossen mit einer vollen Einigung ab. Das Ergebnis soll in die Form eines Abkommens gekleidet und nach Ratifikation durch die zuständigen Instanzen öffentlich bekanntgegeben, d. h. in den Hotels angeschlagen werden. Über die getroffene Vereinbarung, resp. die Beschlüsse der Konferenz entnehmen wir einem uns zur Verfügung gestellten amtlichen Aktenstück auszugsweise, was folgt:

Hinsichtlich des ersten noch zu bereinigenden Punktes, d. h. der Frage betreffend Verteilung der Freizeit während der Hochsaison, wurde der letzte Vorschlag der Arbeitnehmer akzeptiert, wonach die in der Hochsaison wöchentlich zu gewährenden

Ruhezeit in der Weise verteilt werden kann, dass im Zeitraum von 2 Wochen die entsprechende Ruhezeit beliebig angesetzt wird, z. B. zwei Halbtage oder ein ganzer Tag nur in einer oder in zwei Wochen. Einem Bedenken von Arbeitgeberseite wurde sodann insofern Rechnung getragen, als das zuständige Departement in berechtigten Ausnahmefällen noch weitergehende Erleichterungen gewähren kann, unter genauer Darlegung der Gründe und Festsetzung der Bedingungen. — Als Halbtage soll auch gelten die Einräumung von fortlaufend 7 Stunden tagsüber, z. B. von 10 bis 17 Uhr.

Bezüglich der Kontrollvorschriften wurde der sogen. Freizeitplan fallen gelassen, wogegen das Kontrollbuchwesen im Sinne der Einigung der Parteien auf ein geeignetes Formular ausgebaut werden soll. Als Kontrollinstanz wurden die Gemeindebehörden in Aussicht genommen. Die Ausführungsbestimmungen werden hier nach Anhörung der Kurortvertreter und der kantonalen Polizei das Nötige verfügen. Die Kontrollorgane sollen das Recht erhalten, alle 3 Wochen die Ablieferung der Kontrollbücher (oder Durchschläge, Abschriften) zu verlangen. Die Hotels werden ferner verpflichtet, neben den Kontrollbüchern eine Personaliste zu führen, zwecks Einsichtnahme durch die Kontrollorgane, die über das Recht erhalten, durch Befragung von Angestellten Stichproben vorzunehmen, wogegen auf die Unterzeichnung der Kontrollbücher durch das Personal verzichtet werden soll. Für möglichst diskrete Durchführung der Kontrolle ist Sorge zu tragen.

Auskunftsdiens über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

Annuaire International des Hôtels et du Tourisme

65, Quai au Bois à brûler, Bruxelles.

In Nr. 9 vom 27. Februar sahen wir uns genötigt, vor diesem Unternehmen zu warnen, dessen Inhaber in regelmäßigen Intervallen versucht, bei den Hotels Kostenbeträge für nicht bestellte Anzeigen flüssig zu machen. Nun sind seither vom Sekretariat der „Fédération Nationale de l'Hôtellerie Belge“ seitens verschiedener der Alliance Internationale angeschlossener Landesverbände Auskünfte über dieses Jahrbuch verlangt worden, indem gleichzeitig auf einen andern „Trick“ des Verlegers hingewiesen wurde. Ein österreichisches Verkehrsunternehmen machte speziell darauf aufmerksam, dass das Jahrbuch sich eines Clichés mit den Initialen A. I. H. bediene, wodurch Verwechslungen mit der „Alliance Internationale de l'Hôtellerie“ gerufen werde. Natürlich nicht zum Schaden des Bruxeller Hotel-Jahrbuches, wie man leicht verstehen wird.

Das Sekretariat des belgischen Hotelier-Vereins wartet daher vor Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit dem Annuaire International, der sich in Belgien wenig loyaler Methoden bedienen soll, um von den Hotels Insertionsaufträge zu erlangen.

Schweizer. Hotel-Treuhand-Gesellschaft

Nachdem wir in Nr. 9 vom 27. Februar kurz auf die Ergebnisse der S. H. T. G. im letzten Jahre hinweisen konnten, liegt nun der 8. Geschäftsbericht der Institution vor, der einen eingehenden Überblick über den Fortgang der Sanierungsstätigkeit im Jahre 1929 vermittelt. Wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht, wurden an Aktivzinsen (Amortisationspfandtiteln, Darlehen etc.) 228,964 Franken eingenommen, denen an Passivzinsen Fr. 70,285 gegenüberstehen, während die Unkosten 62,773 Franken betragen. Der Überschuss beläuft sich auf Fr. 114,377. Auf das reduzierte Aktienkapital von Fr. 300,000 wird eine Dividende von 5% ausgerichtet und der Reservefonds durch Einlage von Fr. 9590 auf 100,100 Franken erhöht. Der Saldo von Fr. 71,315 wird an den Bund abgeliefert. Da ausserdem im Berichtsjahre Kapitalrückzahlungen im Nettobetrag von 855,372 Franken erfolgten, so beläuft sich die Gesamtablieferung an den Bund auf 926,687 Franken. Damit erhöht sich die Summe, die der Bund auf seine Subventionen von 6 Millionen bis dato zurückerhielt, auf 2,107,925 Franken. Rechnet man die im Jahre 1926 erfolgte Rückzahlung von 90 Prozent (Fr. 1,350,000) der Aktienbeteiligung des Bundes sowie die in den Jahren 1924/28 an die Eidgen. Staatskasse ausbezahlten Dividenden (Fr. 169,500) hinzu, so ergibt sich mit Einschluss des Berichtsjahres ein Gesamteingang von Fr. 3,627,000, d. s. annähernd 50 Prozent der Aufwendungen des Bundes. — Im übrigen entnehmen wir dem Geschäftsbericht folgende Ausführungen:

„Die Tatsache, dass im verflossenen Geschäftsjahr die Frequenz- und Umsatzziffern der meisten mit Hilfe unseres Instituts sanierten Hotelunternehmungen trotz der zum Teil recht unfreudlichen Witterung nur wenig hinter den befriedigenden Ergebnissen des Jahres 1928 zurückblieben, begünstigte unsere Liquidations-tätigkeit in erheblichem Masse. Ausserdem dürfte das von uns erzielte Resultat vor allem auch dem Umstande zuzuschreiben sein, dass wir die vorzeitige Ablösung von Darlehensverpflichtungen, wo es gerechtfertigt war, durch Bewilligung von angemessenen, den individuellen Verhältnissen Rechnung tragenden Abstrichen erleichterten.“